

## VOLLMACHT

wird hiermit in der Angelegenheit \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Die Vollmacht berechtigt insbesondere**

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO und 111 FamFG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen in allen Instanzen;
2. zur Beantragung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe. Diese Berechtigung endet mit Bewilligung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe.
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen . . .“ genannten Angelegenheit;
5. zur Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis;
6. einen Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils/Beschluss zu erklären, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, auf Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel zu verzichten sowie Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen
7. zur Führung aller Neben- und Folgeverfahren, z. b. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung;
8. zur Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen
9. die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Untervollmacht).

Die Vollmacht erlischt mit der Beendigung des Verfahrens. Sie gilt nicht für die Nachprüfung/Überprüfung im Prozesskostenhilfverfahren/Verfahrenskostenhilfverfahren.

\_\_\_\_\_  
ORT, DATUM

\_\_\_\_\_  
UNTERSCHRIFT (AUFTRAGGEBER)